



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

| | | |
|---------------------|---------------------------------|------------------|
| 15. Jahrgang | Ausgegeben am 16. November 2010 | Nummer 21 |
|---------------------|---------------------------------|------------------|

| Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 10/151 | 25.10.2010 | Satzung für die rechtlich unselbständige Stockder-Stiftung vom 25.10.2010 (Sondervermögen der Stadt Remscheid) | 3 |
| 10/152 | 15.10.2010 | Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 | 5 |
| 10/153 | 15.10.2010 | Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004 | 6 |
| 10/154 | 15.10.2010 | Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 | 7 |
| 10/155 | 15.10.2010 | Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 vom 15.10.2010 (Hebesatzsatzung) | 7 |
| 10/156 | 20.10.2010 | Satzung vom 20.10.2010 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993 | 8 |
| 10/157 | 15.10.2010 | Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung | 15 |
| 10/158 | 27.10.2010 | Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 582 – Gebiet nördlich Wüstenhagener Str., westlich Auf dem Knapp – | 16 |
| 10/159 | 27.10.2010 | Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 557 – Gebiet nordöstlich Lüttringhauser Str., nordwestlich Autobahn A 1 – | 17 |
| 10/160 | 03.11.2010 | Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Dezember 2010 | 18 |

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Dezember 2010 ist, Donnerstag, 23.12.2010
Redaktionsschluss der Ausgabe Dezember 2010 ist, Freitag, 10.12.2010

Amtliche Bekanntmachungen

10/151

Satzung für die rechtlich unselbständige Stockder-Stiftung vom 25.10.2010 (Sondervermögen der Stadt Remscheid)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 59 – 62 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz in der Fassung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO NRW)

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stockder-Stiftung".
- (2) Die Stockder-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Remscheid.
- (3) Das Vermögen der Stockder-Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Remscheid. Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der Gemeindeordnung NRW über die Haushaltswirtschaft. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Stadt Remscheid gesondert auszuweisen.
- (4) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Stockder-Stiftung ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stockder-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Stockder-Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die „Bergische Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid – gemeinnützige GmbH der Bergischen Diakonie Aprath und der Stadt Remscheid“ zur Verwendung ihrer steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Altenhilfe“. Dabei ist die Verwendung beschränkt auf Maßnahmen für die Bewohner und Bewohnerinnen des Hauses „Stockder-Stiftung“, die nicht durch Pflegesätze refinanziert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stockder-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Mittel der Stockder-Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stockder-Stiftung.
- (2) Die Grabstätte der Familie Stockder auf dem evangelischen Stadtfriedhof in der Kirchhofstraße in Remscheid (Grabfeld 11a, Reihe 6, Nr. 13 – 15) kann allerdings – wie im Testament vorgegeben – im Rahmen des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung gepflegt und dauerhaft unterhalten werden.

§ 5

Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stockder-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Stiftungsvermögen

- (1) Das durch das Finanzamt Remscheid zum 01.01.2008 festgesetzte Eigenkapital/Stiftungskapital ist mit seinem nominalen Wert in Höhe von 1.930.745,73 € ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Das Stiftungsvermögen darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei nachfolgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Sofern aufgrund von unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignissen die Erfüllung des Stiftungszwecks oder die Erhaltung der Gemeinnützigkeit unmittelbar und nachhaltig gefährdet sind, können unter Anlegung strengster Maßstäbe die in Absatz 2 Satz 1 genannten Grenzen ohne Zustimmung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde überschritten werden. Hierzu gehören vorrangig Ereignisse, die den Fortbestand der Alten- und Pflegeeinrichtung Stockder-Stiftung und damit die Unterbringung und Versorgung der dort lebenden pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner gefährden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist in diesem Fällen unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig ist ein Plan über die Rückführung des entnommenen Vermögens zu erstellen, der Angaben zur Höhe des jährlichen Rückführungsbetrages sowie der zu erwartenden Dauer der Rückführung enthält. Dieser ist der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 2 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 7

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus dem jährlich anfallenden Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögens nach Abzug der in § 4 Abs. 2 genannten Grabpflegekosten sowie aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung erfolgen. Die verbleibenden Erträge des Stiftungsvermögens sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein vom Rat der Stadt zu bestimmender Ratsausschuss.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendene/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (4) Den durch die Stockder-Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stockder-Stiftung zu.

§ 8

Vermögensbindung

- (1) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Stockder-Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Die Verwendung ist mit der Stiftungsaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen und darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9

Verwaltung der Stiftung

Die Stockder-Stiftung hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Stadt Remscheid keine eigenen Organe.

§ 10

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die rechtlich unselbständige Stockder-Stiftung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 25.10.2010

gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

10/152**Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), i. V. m. §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969,S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.2009, S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 132,00 Euro,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 165,00 Euro je Hund,
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden 198,00 Euro je Hund.Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich 660,00 Euro.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15.10.2010

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

10/153

Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.11.2004

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.2009, S. 950), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.2009, S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Remscheid vom 29.11.2004 (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 17.02.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 4,40 €.

§ 6 Abs. 1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 16,5 v. H. des Spielumsatzes.

§ 7 Abs. 1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 4) mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten beträgt 12,1 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 7 Abs. 2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

2.1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) für

a. Personalcomputer 33,00 Euro

b. sonstige Apparate 55,00 Euro

2.2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) für

a. Personalcomputer 24,75 Euro

b. sonstige Apparate 39,60 Euro

2.3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 330,00 Euro.

§ 8 Abs. 1) Satz 6 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Entgelts.

§ 10 Abs. 1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt 22 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15.10.2010

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

10/154**Satzung vom 15.10.2010 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.2009, S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.2009, S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 13,2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15.10.2010

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

10/155**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Remscheid in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 vom 15.10.2010 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 2

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 15.10.2010

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

10/156

Satzung vom 20.10.2010 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2009 (GV. NRW. S. 306) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 07.10.2010 folgende Änderungssatzung zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1993 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 3 angefügt:

Die städt. Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Fußgängerzone Alleestraße sowie die städt. Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aushang von Plakaten sind Bestandteil der Satzung.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Es wird ein Satz 2 angefügt:

Der Erlaubnisnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Nutzungsfläche regelmäßig von Unkraut zu befreien und evtl. vorhandene Kulturpflanzen auf seiner Fläche entsprechend zu pflegen und zu gießen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
Es wird unter Absatz 5 eine Ziffer 5. angefügt:

Erlaubnisnehmer, die sich bereit erklären, eine angrenzende Grünfläche zu pflegen, erhalten eine Gebührenermäßigung für den beantragten Nutzungszeitraum von 10 %. Diese Regelung gilt ausschließlich bei Ausübung von Sondernutzungen für die Außengastronomie (Tarifstelle 09).

Für die Inanspruchnahme dieser Gebührenermäßigung ist bei Antragstellung darauf hinzuweisen und ein Plan-ausschnitt und ein Foto der betreffenden Grünfläche beizufügen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
Es wird ein Absatz 8 angefügt:

Jahreserlaubnis für die Außengastronomie

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Außengastronomie wird eine auf 12 Monate befristete Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Sondernutzungsgebühr wird gemäß Ziffer 09 des Gebührentarifs zur Satzung für 5 Monate erhoben. Die Gebühr ist gem. § 10 (1) bei Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Soweit auf den mit dieser Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie belegten Flächen Veranstaltungen mit traditionellem Charakter oder mit öffentlichem Interesse stattfinden, darf die Aufstellung des Freigestühls während der Dauer der Veranstaltung nicht vorgenommen werden. Diese Regelung tritt nur in Kraft, soweit die o. g. Veranstaltungen mindestens 2 Monate vor dem ersten Veranstaltungstag bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, beantragt wurden.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
Es wird ein Satz angefügt:

Sie umfasst maximal 200 Werbeträger für den og. Zeitraum.

6. Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung für Sondernutzungen wird wie folgt neu gefasst:

| | Zone I EUR | Zone II EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------|
| 01 Automaten, Auslagen und Schaukästen, die | | |
| a) in den öffentlichen Straßenraum hineinragen | 11,70 | 6,00 |
| b) mit dem Straßenland fest verbunden sind je angef. qm mtl. | 16,00 | 9,00 |
| 02 Autorufsäulen u. ähnliche Einrichtungen je Anlagen mtl. | 8,80 | 6,00 |
| 03 Autokräne/Kranwagen/Hubwagen bis 30 qm | | |
| - 1 Tag/qm | | 1,00 |
| - ab dem 6. Tag pro Tag/qm | | 1,50 |
| jeder weitere qm | | |
| - 1 Tag/qm | | 1,50 |
| - ab dem 6. Tag pro Tag/qm | | 2,00 |
| 04 Container /Baustelleneinrichtungen/Baubuden/Arbeitswagen/Maschinen/ Geräte/Schrägaufzüge) | | |
| - 1. Tag/qm | | 1,60 |
| - jeder weitere Tag/qm | | 0,20 |
| | | keine Mindestgebühr |

| | <i>Zone I</i> EUR | <i>Zone II</i> EUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| 05 Leitergerüste 1. Monat lfd. m/Monat ab dem 2. Monat lfd. m/Monat | | 1,90 3,00 |
| 06 Oberirdische Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen und den Gemeindegebrauch beeinträchtigen je angef. lfd. Meter jährl. | 13,00 | 9,00 |
| 07 Kabel- und Linienverzweiger je Anlage jährl. | 18,90 | 13,00 |
| 08 Private Maste (nicht für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs) je Mast mtl. | 14,60 | 10,00 |
| 09 Tische und Sitzgelegenheiten (Zubehör), die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm/Monat (bis max. 5 Monate) oder Jahreserlaubnis (Kalenderjahr befristet) je angef. qm/ 5/12 der Jahresgebühr | | 5,00 |
| 10 Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände etc. je angef. qm mtl. | 23,40 | 15,00 |
| 11 Schaustellereinrichtungen u. Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr-/Spezialmärkten, sowie Volks- u. Heimatfesten und privaten Wochenmärkten je qm mtl. | 10,20 | 6,00 |
| 12 Verkaufsschauen und ähnliche Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter je angef. qm mtl. | 16,00 | 10,00 |
| 13 Verkaufswagen und -stände, die vorübergehend aufgestellt werden (sog. ambulanter Straßenverkauf) je angef. qm mtl. | 20,40 | 13,00 |
| 14 Informationswagen und -stände, die vorübergehend aufgestellt werden, z. B. Depot bei Verteilaktionen je angef. qm mtl. | 16,00 | 10,00 |
| 15 Verkaufswagen für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen) je angef. qm mtl. (nach Fahrzeuggröße) | | 7,00 |
| 16 Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Totensonntag sowie für Weihnachtsbäume je angef. qm mtl. | 11,70 | 8,00 |
| 17 Plakatwerbung auf eigenen Trägern zur Ankündigung von Veranstaltungen bis max. DIN A 0 | | |
| - für den Zeitraum von 2 Wochen/max. 100 Stück | | 60,00 |
| - für den Zeitraum von einem Monat: 50 Stück/2,00 EUR/Plakat | | 100,00 |
| 75 Stück/2,00 EUR/Plakat | | 150,00 |
| 100 Stück/2,00 EUR/Plakat | | 200,00 |
| 18 Werbungen zu Wahlen, Volksentscheidungen und Volksbegehren bis DIN A 0 für den Zeitraum von 2 Monaten vor der Wahl/Abstimmung und 14 Tage nach der Wahl/Abstimmung max. 200 Plakate pro Wahltag | | 0,00 |
| 19 Transparent/Werbefbanner größer als DIN A 0 für den Zeitraum von max. 2 Wochen jedes weiteres Transparent | 70,00 | 12,00 |
| 20 Gewerbliche Standorthinweisschilder je Schild mtl. | | 7,00 |

| | | <i>Zone I</i> EUR | <i>Zone II</i> EUR |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------|
| 21 | Nicht mit dem Straßenland fest verbundene kommerzielle Werbereiter mit maximal 1 qm Grundfläche je Werbereiter mtl. | 17,50 | 11,00 |
| 22 | Fahrzeuge und Anhänger, die den Gemeingebrauch überschreitend abgestellt werden je angef. qm mtl. (nach Fahrzeuggröße) | | 12,00 |
| 23 | Fahrradständer, mit gewerbl. Werbung je Ständer mtl. (ohne Werbung gebührenfrei) | 8,80 | 5,00 |
| 24 | Müllbehälter jegl. Art (z. B. Mülltonnenschränke) je angef. qm mtl. | 13,00 | 9,00 |
| 25 | Ausstellung/Verkauf von Waren durch Geschäftsanlieger je angef. qm mtl. | 20,40 | 13,00 |
| 26 | Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; wiederkehrende Inanspruchnahme von Gehwegen durch Kraftfahrzeuge für Ladegeschäfte je angef. qm jährlich | | 17,00 |
| 27 | Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen je lfd. Meter jährl. | | 14,00 |
| 28 | Sammelbehälter für Wertstoffe, die zur allgemeinen Andienung bestimmt sind, je angef. m ² mtl. | | 6,00 |
| 29 | Postverteilerkästen als Depot für die Briefzustellung | 16,00 | 11,00 |
| 30 | Werbeanlagen, soweit sie nicht von vertraglicher Regelung erfasst werden und nicht unter eine andere Gebührenziffer fallen (z.B. an Wartehäuschen des ÖV), je angef. qm/mtl. | 21,80 | 11,00 |
| 31 | Verkaufscontainer (im Zuge von Ladenumbauarbeiten) je angef. qm/mtl. nach Ablauf von 6 Monaten | 7,20 8,50 | 6,50 7,90 |
| 32 | Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angef. qm/mtl. | 17,40 | 12,00 |
| 33 | unerlaubte Sondernutzungen | | 2 – 4facher Gebührensatz |

Für alle Sondernutzungen gilt eine Mindestgebühr von 24,50 EUR in Zone I und Zone II. Ausgenommen sind die Positionen, in denen eine Mindestgebühr ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Anlage zu Artikel I Nr. 1**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993****Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aushang von Plakaten****I****Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Remscheid.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

II**Technische Vorgaben**

- (1) Plakatwerbung auf eigenen Trägern bis maximal Größe DIN A 1 zur Anbringung an Beleuchtungsmaste, die keine weiteren Schilder oder Hinweise tragen sowie an städtische Geländer und Zäune ist zulässig unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) die Montage darf nur mit Kabel Flachbindern aus Kunststoff erfolgen
 - b) eine Höhe Unterkante von 2,20 m ist einzuhalten
 - c) der Mindestabstand zum Fahrbahnrand beträgt 0,50 cm
 - d) es dürfen keine Sichtbehinderungen auf Verkehrszeichen entstehen
 - e) die Befestigung ist so vorzunehmen, dass Witterungseinflüsse die Anbringung nicht beeinträchtigen,
 - f) die Verwendung von Masthängern ist möglich, wenn hierdurch die Verzinkung oder der Anstrich der Maste nicht beschädigt werden,
- (2) Plakatwerbung auf eigenen Trägern bis maximal 80 cm X 250 cm zur Anbringung an städtische Geländer und Zäune ist zulässig unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) die Montage darf nur mit Kabel Flachbindern aus Kunststoff oder kunststoffummanteltem Draht erfolgen, so dass ein eventueller Anstrich oder eine Verzinkung der Geländer und Zäune nicht beschädigt wird
 - b) es dürfen keine Sichtbehinderungen auf Verkehrszeichen entstehen
 - c) die Befestigung ist so vorzunehmen, dass Witterungseinflüsse die Anbringung nicht beeinträchtigen
- (3) Transparentwerbung auf aus Kunststoffolie oder Tuch hergestellten Spannbändern bis maximal 80 cm X 400 cm ist zulässig an städtischen Geländern und Zäunen sowie zwischen Fahnenmasten unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) Das Montagematerial ist so zu wählen, dass eine Beschädigung der in Anspruch genommenen Straßenzubehörteile ausgeschlossen ist. Die technische Standsicherheit der Trägerelemente ist auf Anforderung nachzuweisen.
 - b) Eine Sicherung gegen unbefugtes Lösen ist an beiden Seiten der Transparente einzusetzen
- (4) Plakate und Transparente in größeren Abmessungen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßen sind unter der exakten Angabe des Ortes und der Art der Befestigung zu beantragen.
- (5) Umfang, Zeitraum und Gebühren einer Erlaubniserteilung regeln die Ziffern 17, 18 und 19 des Gebührentarifs zur Satzung. Masthänger und Dreieckständer werden einfach gezählt. Die Gültigkeit der Erlaubnis erstreckt sich auf maximal zwei Tage nach Ablauf der Veranstaltung oder Fortfall des Werbegrundes. Werbungen zu Wahlen, Volksentscheidungen und Volksbegehren regelt § 13 Sondernutzungssatzung.

III**Inhaltliche Vorgaben**

Geworben werden darf für

- a) Veranstaltungen der Brauchtumspflege (Zirkus, Kirmes, Schützenfest),
- b) spezialgesetzlich festgesetzte Trödelmärkte, Ostermärkte und Weihnachtsmärkte, sofern diese auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden,

- c) Breiten- und Amateursportveranstaltungen,
- d) Veranstaltungen die unmittelbar kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen, politischen oder besonders förderungswürdigen Zwecken, denen der Heimat-, Landschafts- oder Kulturpflege oder der Jugendhilfe dienen,
- e) Veranstaltungen der Stadt Remscheid selbst,
- f) politische Informationen im Rahmen des Parteiengesetzes,
- g) sicherheitsrelevante Hinweise (z.B. Schulwegsicherung) und
- h) Veranstaltungen, die auf Grund ihres Inhalts oder Umfangs ein gesteigertes öffentliches Interesse begründen,
- i) zusätzlich auch für kommerzielle Unternehmen und Produkte, auch im Rahmen eines Sponsoring, wenn die Werbung maximal ein Drittel des Plakats/Spannbandes belegt,

sofern die genannten Aktionen in Remscheid oder in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden stattfinden (Solingen, Wuppertal, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen).

IV

Unzulässige Anbringung

Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist nicht zulässig in den nachstehend genannten Bereichen:

- a) Wansbeckstraße
- b) Brücken Kirchhofstraße und Bökerspark
- c) Kreuzungsbereich Willy-Brandt-Platz („Kreisverkehr“)
- d) Theodor-Heuss-Platz
- e) Fußgängerzone Alleestraße
- f) Fußgängerzone Markt einschließlich der dazugehörenden Teile der Elberfelder Straße, obere Alte Bismarckstraße und Ambrosius-Vaßbender-Platz
- g) Altstadt Lennep einschließlich des diese umgebenden sog. Altstadtringes (Poststraße - Mollplatz - Thüringsberg - Hardtstraße - Spielberggasse - Wupperstraße)
- h) in Baustellen und an Bauzäunen
- i) Friedrich-Ebert-Platz

Die Aufstellung/Anbringung von zusätzlichen parteieigenen Werbeträgern zu Wahlkampfzwecken ist für die zur Wahl zugelassenen Parteien/politischen Vereinigungen in den Bereichen d, e, f, g, und i nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und Verfügbarkeit möglich.

V

Erlaubnis

- (1) Genehmigungsfähigkeit schließt das Erfordernis der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.
- (2) Über die Bestimmungen des § 5 Sondernutzungssatzung hinaus ist bei Antragstellung eine für den Aushang der Plakate verantwortliche Person namentlich und mit Kontaktanschrift zu benennen.

VI

Auflagen

- (1) Die Anbringung von Werbeträgern ist mit Angabe des exakten Anbringungsortes (Mastnummer), des Zeitpunktes und des Ausführenden zu dokumentieren. Eine Durchschrift dieses Protokolls ist der erlaubniserteilenden Dienststelle in Durchschrift spätestens drei Tage nach Durchführung der Montage einzureichen; das Protokoll ist bei der Abnahme der Werbeträger mitzuführen.
- (2) Erlaubnisaufkleber
Alle Plakate, die angebracht werden, müssen mit den der Erlaubnis beigefügten Aufklebern versehen werden. Der Aufkleber ist auf der Vorderseite im rechten unteren Bereich des Plakates sichtbar anzubringen.

Fehlt der Aufkleber, so bedeutet dies, dass es sich um ein nicht genehmigtes Plakat handelt. Dieses Plakat kann kostenpflichtig entfernt werden.

Weitere Auflagen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in öffentlichem Interesse zulässig.

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Fußgängerzone Alleestraße

I

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien erstreckt sich auf den gesamten fußläufigen Bereich und auf angrenzende Straßeneinmündungen, soweit diese gestalterisch und verkehrsrechtlich in die Fußgängerzone einbezogen sind.

II

Nutzungsbereiche

„1,50 m - Bereich“ vor den Geschäftsfronten

Geschäftsanlieger mit unmittelbar und ebenerdig an das Straßenland angrenzender Geschäftsfront können dieses auf gesamter Länge der Geschäftsfront in einer Tiefe von max. 1,50 m (gemessen ab Hauskante) für branchenübliche und selbst ausgeübte Sondernutzungen während der Geschäftszeiten in Anspruch nehmen. Außerhalb der Geschäftszeiten dürfen keine mit der Sondernutzung verbundenen Gegenstände auf dem Straßenland verbleiben.

Im Einmündungsbereich Scharffstraße, im Frontbereich des westlichen Baukörpers der „Allee-Häuser“ (zum Allee-Center hin) und im Bereich der beidseitigen Bebauung oberhalb des Verbindungsweges zur Daniel-Schürmann-Straße bis zur Fastenrathstraße kann dieses Tiefenmaß aufgrund des wesentlich größeren Raumes in verkehrlich verträglichem Umfang überschritten werden.

Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist unzulässig.

„3,0 m - Bereich“ zwischen den Baumpflanzungen

Auf den sich zwischen den einzelnen Baumscheiben befindlichen Freiflächen innerhalb der Pflasterbänder können genehmigte Sondernutzungen ausgeübt werden.

Für diese Sondernutzungen kann eine Tiefenausdehnung über die 3,0 m hinaus erfolgen, wenn sowohl der für Fußgänger zu den Geschäften hin verbleibende Raum von 2,50 m nicht unterschritten wird und für Feuerwehr/Andienungsverkehr ausreichend Bewegungsraum verbleibt.

Innerhalb dieses „3,0 m - Bereichs“ ist die Betreibung von Außengastronomie auch über die Länge der eigenen Geschäftsfront eines Anliegers hinaus zulässig, weiterhin die Aufstellung von mobilen Regen-/Sonnenschutz-einrichtungen. Alle Einrichtungsgegenstände können auch außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Straßenland verbleiben.

Die Aufstellung von Abgrenzungs-/Windschutzelementen ist separat zu beantragen.

Die Nutzung des „3,0 m - Bereichs“ ist allen Geschäftsanliegern nur im Falle einer ein- oder max. zweitägigen Sonderaktion, welche nicht dem ständigen Geschäftsbetrieb entspricht und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone beiträgt sowie der Geschäftsneueröffnung, eines Geschäftsumbaus oder eines Geschäftsjubiläums möglich.

Platzartige Aufweitung auf Höhe Verbindungsweg Daniel-Schürmann-Str./Alleecenter

Sondernutzungen sind hier in verkehrsverträglichem Umfang nur außerhalb der Rundpflasterung zulässig. Die abgesetzt gestaltete Rundpflasterung ist als urbane Freifläche von jeglicher Nutzung freizuhalten. Lediglich vor Wahlen und/oder Bürgerbegehren/-entscheiden darf dort ab Feststellung der Zulassung zur Wahl/Durchführung des Bürgerbegehrens/-entscheids der Aufbau von jeweils max. 15 m² großen Informationsständen der zur Wahl zugelassenen Parteien/die das Bürgerbegehren/den Bürgerentscheid initiiierenden Vereinigungen stattfinden.

III

Genehmigungsfähige Sondernutzungen außerhalb des „1,50 m -Bereichs“

Der Verkauf von Waren aller Art ist (außerhalb des 1,50 m - Bereichs) auf den für Sondernutzungen vorgesehenen Flächen grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen: Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen der Außengastronomie durch Geschäftsanlieger.
Verkauf von Süß- und Backwaren, Kurzwaren, Modeschmuck, kunstgewerblichen Artikeln sowie von Frisch- und Trockenblumen.
Die Fläche für Verkaufsstände darf max. 9 qm betragen.

Nichtkommerzielle Veranstaltung von Parteien, Vereinen und Gruppen in verkehrsverträglichem Umfang.

Die Aufstellung von nicht kommerziellen und kommerziellen Ausstellungs-/Informationsständen oder -fahrzeugen ist bis zu einer Gesamtfläche von 40 qm zulässig. Gewerbliche Werbung ist bis auf die unter II genannten Anliegeraktionen nicht gestattet.

Kommerzielle und ideelle Großveranstaltungen können sich auf alle Flächenbereiche erstrecken, soweit verkehrliche oder sicherheitsrelevante Aspekte nicht dagegen sprechen. Der Umfang des Warenangebots richtet sich nach der ordnungsbehördlichen Festsetzung.

IV Nutzungsdauer

Sondernutzungen außerhalb des „1,50 m - Bereichs“ dürfen grundsätzlich nur zusammenhängend und bis auf max. 2 Wochen genehmigt werden.

Der Erlaubniszeitraum darf (bei Beantragung mehrerer Nutzungen in zeitlichen Abständen) 3 Monate nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen genehmigten Zeiträumen muss mind. ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Bei Mehrfachbeantragungen sind wechselnde Standorte zuzuweisen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 Kraft.

Remscheid, den 20.10.2010
In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

10/157

Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 sowie § 34 Abs. 1b Satz 5 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung weist die Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung in nachfolgenden Fällen hin.

1. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NW)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen derartige Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

2. Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NW)

Einfache Melderegisterauskünfte können im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist, der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

3. Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Hierfür ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

4. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Der Widerspruch gegen und die Einwilligung in eine Datenweitergabe können jederzeit bei nachstehend genannten Dienststellen erfolgen. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

■ **Bürgerservice**, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| montags und mittwochs | von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| dienstags | von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr |
| donnerstags | von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

■ **Bürgerbüro Lüttringhausen**, Kreuzbergstr. 15, 42899 Remscheid

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags | von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr |
| zusätzlich montags und donnerstags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Remscheid, 15.10.2010

Stadt Remscheid - Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung -

Im Auftrag

gez. Beckmann

10/158

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 582

– Gebiet nördlich Wüstenhagener Straße, westlich Auf dem Knapp –

Zu dem Bebauungsplan Nr. 582 – Gebiet nördlich Wüstenhagener Straße, westlich Auf dem Knapp – hat der Hauptausschuss am 05.07.2004 den Aufstellungsbeschluss gefasst, welcher am 20.08.2004 öffentlich bekannt gemacht wurde. In der Zeit vom 10.01.2005 bis einschließlich 28.01.2005 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 14.12.2004.

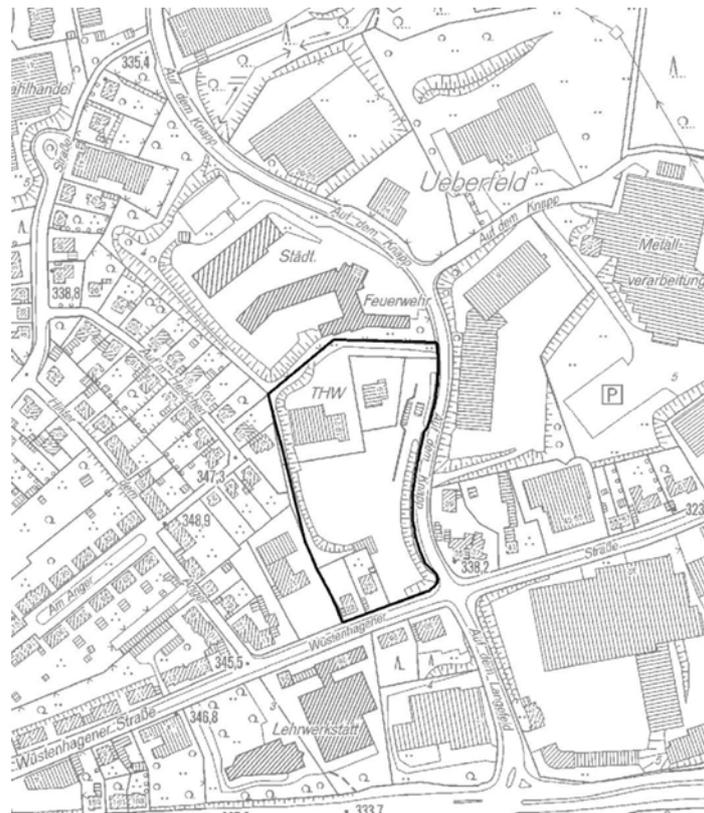
Die Gebietsabgrenzung ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich.

In seiner Sitzung am 15.04.2010 hat der Haupt- und Finanzausschuss entschieden, das Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 582 einzustellen.

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Remscheid, d. 27.10.2010
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan 582
– Gebiet nördlich Wüstenhagener Straße, westlich Auf dem Knapp –*



10/159

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 557

– Gebiet nordöstlich Lüttringhauser Straße, nordwestlich Autobahn A 1 –

Zu dem Bebauungsplan Nr. 557 – Gebiet nordöstlich Lüttringhauser Straße, nordwestlich Autobahn A 1 – hat der Hauptausschuss am 24.05.2004 den Aufstellungsbeschluss gefasst, welcher am 15.06.2004 öffentlich bekannt gemacht wurde. In der Zeit vom 26.05.2008 bis einschließlich 13.06.2008 hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 16.05.2008.

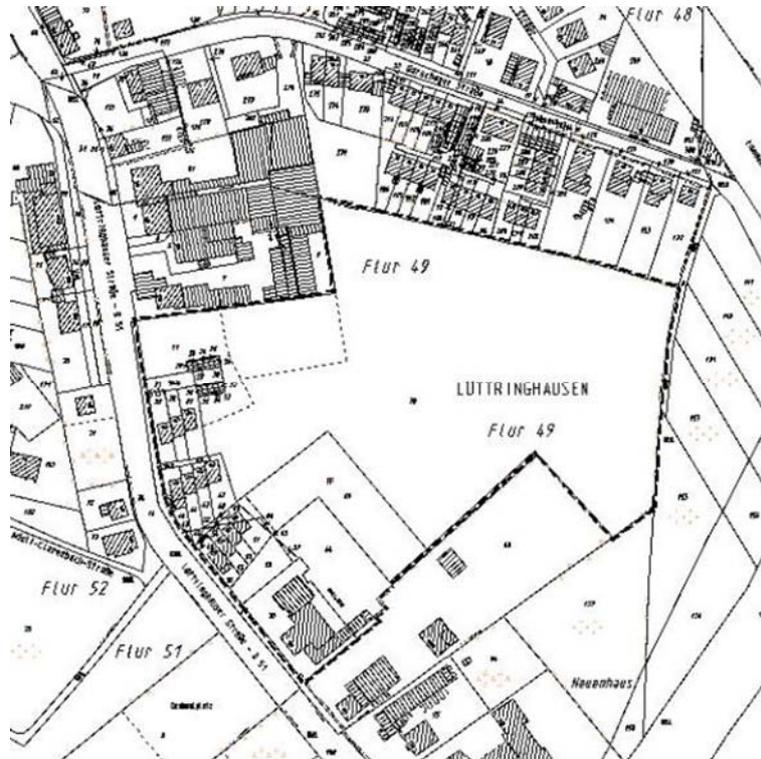
Die Gebietsabgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

In seiner Sitzung am 15.04.2010 hat der Haupt- und Finanzausschuss entschieden, das Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 557 einzustellen.

Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Remscheid, d. 27.10.2010
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan 557
– Gebiet nordöstlich Lüttringhauser Straße, nordwestlich Autobahn A 1 –*



10/160

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Dezember 2010 vorgesehen:

| Tag | Bezeichnung | Tagungsort | voraussichtlicher Beginn |
|-----------------------|----------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------|
| Donnerstag 02.12.2010 | Haupt- und Finanzausschuss | Rathaus, Kleiner Sitzungssaal | 17.00 Uhr |
| Dienstag 07.12.2010 | Jugendrat | Restaurant „Himalaya“, Rader Str. 48, RS-Lennep | 18.00 Uhr |
| Donnerstag 16.12.2010 | Rat* | Rathaus, Großer Sitzungssaal | 16.15 Uhr |
| Donnerstag 22.12.2010 | Seniorenbeirat | Rathaus, Kleiner Sitzungssaal | 10.30 Uhr |

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek Remscheid-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle Remscheid-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen (*) finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, 3. November 2010
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

Pressemitteilungen

Seminar „Heizung – Optimierung und Sanierung“

Wie stellt ein Hausbesitzer fest, dass seine Heizungsanlage optimal eingestellt ist? Welche typischen Schwachstellen gibt es? In diesem Seminar geht es um haustechnische Sanierungsmaßnahmen, die mit geringem Aufwand durchgeführt werden können, wie beispielsweise die Regelung oder Neuinstallation der Heizungspumpe, die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, der Einbau voreinstellbarer Thermostatventile oder den Austausch des Kessels.

Gebäudebesitzer können durch eine effiziente Heizung Energiekosten einsparen und den Komfort steigern. Gerade in Altbauten ist eine Optimierung der Heizungsanlage eine sinnvolle Maßnahme, die mit geringen Investitionen durchgeführt werden kann. Staatliche Fördermittel erleichtern die Entscheidung zur Durchführung von Maßnahmen.

Eine Modernisierung der Heizungsanlage ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen, wenn die Heizungsanlage älter als 15 Jahre ist, die Abgasverluste über 10 Prozent liegen, der Heizkessel mit konstant hoher Temperatur betrieben wird oder im Schornstein Feuchteschäden auftreten.

Unsicherheit bei Öl- und Gaspreisen, hohe Investitionen in alternative Systeme wie Pellets, Solarthermie oder Wärmepumpen: Die Wahl der richtigen Heizung wird immer schwieriger. Im Seminar werden die wichtigsten Zahlen und Fakten zur Wirtschaftlichkeit und wesentliche Rahmenbedingungen für einen effizienten Betrieb der Heizsysteme erörtert. Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme finden ebenfalls Beachtung. Die aktuellen Förderprogramme von Bund und Land werden vorgestellt.

Termin: **Mittwoch, 24. November 2010**
Uhrzeit: 18.30 bis 20.45 Uhr
Ort: VHS Remscheid, Elberfelder Str. 32, Raum 128, 1. Etage
Referent: Dipl.-Ing. Peter Lückerath
Kosten: pro Person 5 Euro

Um Anmeldung wird gebeten: VHS Remscheid, Telefon (0 21 91) 16 – 27 86, E-Mail vhs@str.de oder Fachdienst Umwelt der Stadt Remscheid, Telefon (0 21 91) 16 – 33 13, E-Mail umweltamt@str.de

Thermografische Untersuchungen von Wohngebäuden

Thermografie ist eine Aufnahmetechnik, mit der die Temperatur von Oberflächen sichtbar gemacht werden kann. Bei der thermografischen Gebäudeanalyse werden die unterschiedlichen Temperaturzonen der Außenhülle eines Hauses mit Hilfe einer Infrarotkamera farbige dargestellt.

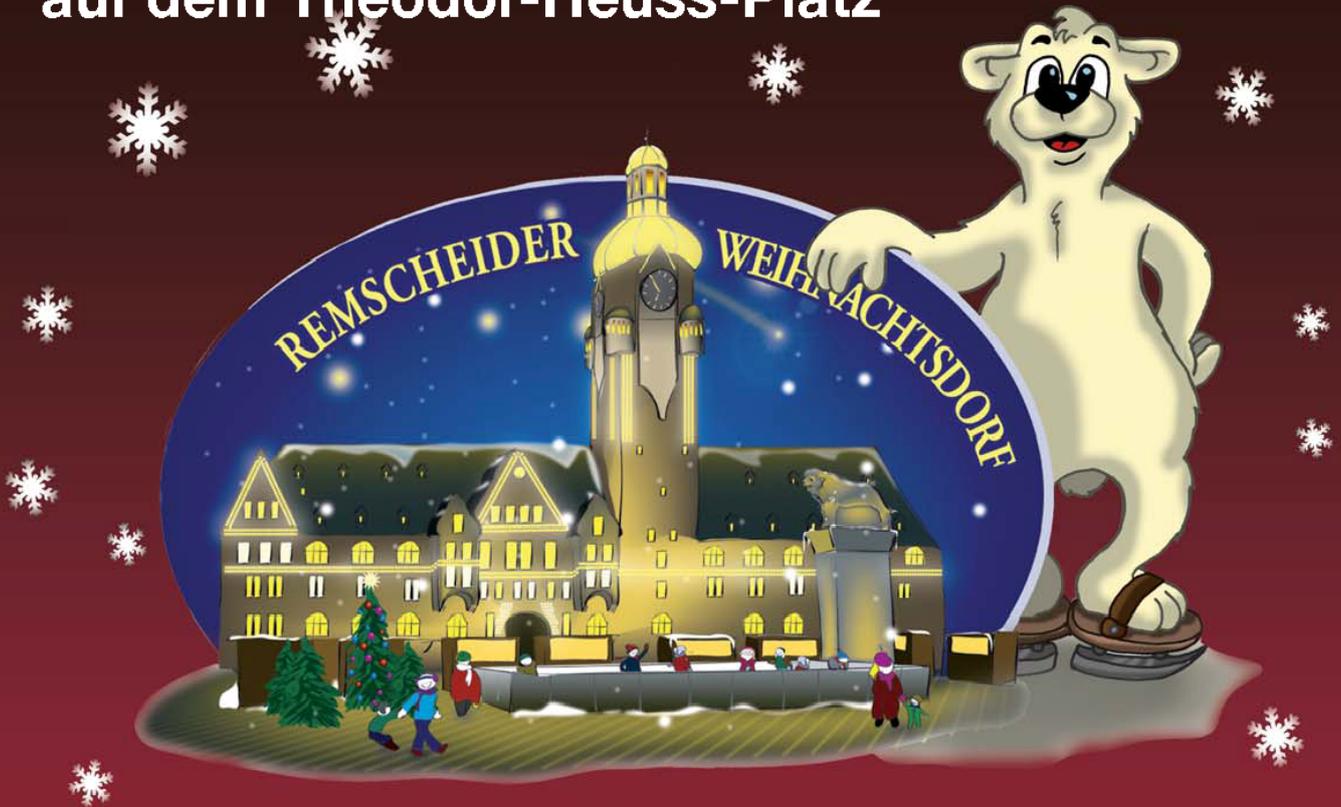
Die thermografische Untersuchung bietet eine Möglichkeit, Wärmeverluste des Gebäudes zu lokalisieren. So wird bei Altbauten sichtbar, an welchen Stellen des Gebäudes gezielte energetische Sanierungsmaßnahmen sinnvoll sind und bei Neubauten werden verdeckte Baumängel erkannt. Feststellen lassen sich Wärmebrücken, unzureichende Isolierung von Wänden, Dächern und Heizkörpernischen sowie undichte Fenster, Durchfeuchtungen und Fugenmängel. Mit Hilfe der Aufnahmen sind durch den Hausbesitzer gezielte Sanierungsmaßnahmen zur Minimierung der Wärmeverluste möglich.

Was es alles bei der Beauftragung eines Thermografen zu beachten gibt und welche Vor- und Nachteile thermografische Untersuchungen haben, das erfahren Sie in diesem Seminar.

Termin: **6. Dezember 2010**
Uhrzeit: 19.00 bis 20.30 Uhr
Ort: Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW, **Alleestr. 32**
(Achtung: Bitte beachten Sie, dass die Beratungsstelle umgezogen ist und nicht mehr in der Alleestr. 101-103 anzutreffen ist!)
Referent: Dipl.-Ing. Rudolf Klapper, Architekt und Energieberater.
Das Seminar ist kostenfrei.

Um Anmeldung wird gebeten: Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt, Telefon (0 21 91) 16 – 33 13, E-Mail umweltamt@str.de oder Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Remscheid, Telefon (0 21 91) 29 34 11, E-Mail remscheid@vz-nrw.de

Remscheider Weihnachtsdorf auf dem Theodor-Heuss-Platz



Weihnachtsdorf
03.12. - 23.12.2010

Eislaufbahn
26.11. - 09.01.2011

STADT  REMSCHEID



REMSCHIEDER
GENERAL-ANZEIGER
www.rga-online.de



Weitere Informationen unter:

www.weihnachtsdorf-remscheid.de